

Osman Murat Ülke immer noch nicht legalisiert

Der Kriegsdienstverweigerer Osman Murat Ülke ist immer noch nicht legalisiert. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 24. Januar 2006 ist nach wie vor nicht umgesetzt. Mit einem Schreiben vom 6. September 2012 an den Ministerausschuss des Europarates, der für die Überwachung der Umsetzung von Urteilen des EGMR zuständig ist, versuchte die Türkei, weiterer Kritik aus dem Weg zu gehen. Sie behauptete, Osman Murat Ülke könne alle zivilen Rechte wahrnehmen, weil ein Haftbefehl aufgehoben worden sei. Rechtsanwältin Hülya Üçpınar machte jedoch deutlich, dass seine Situation weit entfernt davon ist, als gelöst bezeichnet werden zu können. Der Ministerausschuss reagierte daraufhin mit einer erneuten Aufforderung

an die Türkei, „notwendige gesetzgeberische Schritte umzusetzen, um die wiederholte Verfolgung und Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern zu verhindern, nicht nur um die Möglichkeit auszuschließen, dass der Antragsteller weiterer Verfolgung unterliegt, sondern auch, um ähnliche Verletzungen in der Zukunft zu verhindern.“ Auch das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen befasste sich mit der Frage der Kriegsdienstverweigerung, wie auch mit der Diskriminierung von Schwulen in der Armee und der Strafverfolgung von kritischen Äußerungen gegen das Militär. Wir dokumentieren im Folgenden den Schriftverkehr an den Ministerausschuss des Europarates und die Beschlüsse. (d. Red.)

Regierung der Republik Türkei

Zur Umsetzung des Urteils des EGMR Ülke gegen Türkei

1. Auf seinem 1144. Treffen stellte der Ministerausschuss mit Befriedigung die Entscheidung des Militärgerichtes vom 4. Juni 2012 fest, den Haftbefehl wegen Desertion gegen den Antragsteller, Osman Murat Ülke, aufzuheben.
2. Auf dem Treffen bat der Ausschuss die türkische Regierung auch darum, eine Kopie der Entscheidung vorzulegen, zusammen mit einer Einschätzung der Auswirkungen für die gegenwärtige Situation des Antragstellers, insbesondere, ob der Antragsteller weiter einer Verfolgung oder Verurteilung unterliegt und ob er seine zivilen Rechte ohne Einschränkungen ausüben kann.
3. Die türkische Regierung hat die Ehre, dem Ministerausschuss eine Kopie der Entscheidung des Militärgerichtes in einer nicht-offiziellen englischen Übersetzung vorlegen zu können.
4. Da der Antragsteller, der grundsätzlich die Ableistung des Militärdienstes verweigerte, mehrmals zu Haftstrafen verurteilt worden ist, da er den Vertretern des Militärs keine Folge geleistet hat, unter deren Befehl er stand, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt.
5. Als individuelle Maßnahme zur Umsetzung des Urteils des EGMR wurde verlangt, dass der Haftbefehl gegen den Antragsteller aufgehoben werden sollte oder alternative Maßnahmen ergriffen werden sollten, die die Folgen des Haftbefehls beenden.
6. Wie dem Ausschuss zu einem früheren Treffen mitgeteilt wurde, hat das Militärgericht den Haftbefehl gegen den Antragsteller aufgehoben, was erhebliche Auswirkungen auf die Situation des Antragstellers hat.
7. Die Ermittlungen gegen den Antragsteller wegen der bestehenden Anklage wegen Desertion bestehen

weiter fort. Es ist offensichtlich, dass nach dem Prinzip der Rechtssicherheit die Ermittlungen fortgeführt werden müssen, bis das Parlament ein Gesetz verabschiedet hat. Aber aufgrund der Aufhebung des Haftbefehls und einer Anordnung der zuständigen Militärstaatsanwaltschaft, die die Ermittlungen durchführt, wurde der Name des Antragstellers aus den Listen der Polizei und Gendarmerie gelöscht und damit die für ihn bestehenden Einschränkungen vollständig aufgehoben.

8. Da der Antragsteller weiterhin zur Ableistung des Militärdienstes verpflichtet ist, erwartet das zuständige Rekrutierungsbüro, dass sich der Antragsteller freiwillig zur Ableistung des Militärdienstes melden wird, ohne dass Zwangsmaßnahmen angewandt werden. Aus diesem Grund sollte der Antragsteller nicht gegen seinen Willen zu einer Militäreinheit zur Ableistung des Militärdienstes gebracht werden.

9. Das Militärgericht stellt in seiner Entscheidung zur Aufhebung des Haftbefehls fest, dass die Türkei ein Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ist und verweist in seiner Entscheidung auf Artikel 90 der Verfassung: „Die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge haben Gesetzeskraft. Soweit Grundrechte und -freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensmäßig in Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit nationalen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.“

10. Das Gericht verweist auf die Rechtsprechung des EGMR und entschied, den Haftbefehl aufzuheben, um mögliche Schikanen des Antragstellers in der Zukunft zu verhindern.

11. Das Militärgericht traf bei seiner Entscheidung zur Aufhebung des Haftbefehls keine anderen rechtlichen

Kontrollmaßnahmen gegenüber dem Antragsteller. Deshalb sind für den Antragsteller die Einschränkungen nach der Strafverfahrensordnung ausgesetzt, z.B. das Verbot ins Ausland zu gehen, sich zu bestimmter Zeit zu melden, keine Reiseerlaubnis zu haben.

12. Da es keinen Haftbefehl mehr gibt, möchte die Regierung den Ausschuss darauf aufmerksam machen, dass der Antragsteller seine zivilen Rechte ohne Einschrän-

kung ausüben kann. Es gibt für ihn z.B. kein Hindernis, einen Reisepass zu erhalten und sich frei zu bewegen.

13. Die türkische Regierung wird den Ministerausschuss weiter über alle Entwicklungen informieren, die in der Zukunft zur vollen Umsetzung des Urteils stattfinden.

Regierung der Republik Türkei: Zur Umsetzung des Urteils des EGMR Ülke gegen Türkei. Schreiben an den Ministerausschuss des Europarates vom 6. September 2012. Übersetzung: rf



Bosporus bei Istanbul, Foto: Rudi Friedrich, 2012

Rechtsanwältin Hülya Üçpınar

Stellungnahme zum Urteil des EGMR Ülke gegen Türkei

Ich vertrete Osman Murat Ülke, Antragsteller des Verfahrens 39437/98 mit Urteil vom 24.01.2006, gegenüber dem Ministerausschuss. Ich möchte den Ausschuss hiermit über die letzten Entwicklungen informieren.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass die Entscheidung des Militärgerichtes von Eskişehir, den Haftbefehl gegenüber meinem Mandanten aufzuheben, wie es dem Ministerausschuss zum letzten Treffen mitgeteilt wurde, eine bedeutsame Entwicklung darstellt. Dieser Schritt zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 2006 entsprechend Artikel 90 der türkischen Verfassung ist eine gute Nachricht, auch wenn er mit einer Verzögerung von sechseinhalb Jahren stattfand.

Wir müssen allerdings auch feststellen, dass wir aufgrund von Telefongesprächen mit dem Richter des Militärgerichtes in Eskişehir, Vertretern des Justizministeriums sowie der Nationalen Rekrutierungsbehörde kein klares Bild erhalten haben, was mein Mandant von nun an zu erwarten hat.

Der Militärrichter erklärte, dass die Ermittlungen gegen Ülke weiterhin andauern. Die einzige Änderung sei die Aufhebung des Haftbefehls. Die Antwort auf die Frage, ob diese Entscheidung den anderen mit dem Militärdienst befassten Behörden mitgeteilt worden sei, war selbstverständlich (da dies nicht Aufgabe des Gerichts ist) negativ.

Der Vertreter des Justizministeriums erklärte, dass niemand ohne einen vorschrittmäßig ausgestellten Haftbefehl festgenommen werden könne. Ich erinnerte daran, dass ein Erlass zur Frage der Militärdienstentziffer vom 3. Juli 2008, der sich genau mit dieser Frage beschäftigt, 2009 rückgängig gemacht wurde und in der Praxis nun der gleiche Zustand wie zuvor bestehe. Es ist eine Tatsache, dass es in der Türkei jede Menge Fälle gibt, in der die Freiheit einzelner Personen willkürlich eingeschränkt wurde trotz der durch Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 90 und 19 der Verfassung gegebenen Garantien. Das Problem basiert auf der Auffassung, dass verfassungsmäßige Rechte nur

abstrakte Normen darstellten. Deshalb gab es verschiedene Erlasse, mit denen die Verfahren der ausübenden Gewalt unter Kontrolle gestellt werden sollten. Trotzdem gibt es nach der Rücknahme des erwähnten Erlasses von verschiedenen Seiten die Praxis willkürlicher Handlungen bezüglich der „persönlichen Sicherheit und Freiheit“ – was eines der Bedenken von Ülke ist.

In der Tat informierte mich ein Vertreter der Nationalen Rekrutierungsbehörde, die dem Minister der Verteidigung untersteht, darüber, dass die Aufhebung des Haftbefehls nicht mitgeteilt worden und dies daher im System nicht vermerkt sei.

Nach Erwähnung des Erlasses aus 2008 erklärte der Vertreter, dass „die Situation des Betreffenden eine sehr spezielle“ sei, er „kenne die allgemeine Praxis nicht“ und die Situation „könne entsprechend des Erlasses ausgehen oder auch nicht“. Das Gespräch führte nicht dazu, Klarheit zu gewinnen.

Der Vertreter des Justizministeriums betonte auch, dass die Reisefreiheit nur mit einer gerichtlichen Entscheidung eingeschränkt werden könne, Ülke könne einen Reisepass erhalten und reisen. Er wurde von mir daran erinnert, dass Ülke weiterhin als „Soldat“ registriert sei und nicht als Person, die „bereits gedient“ hat oder „zurückgestellt“ worden sei, was im „allgemeinen Informationssystem“ entsprechend gezeigt werden würde. Das würde sehr wahrscheinlich zur Einschränkung der Reisefreiheit führen.

Neben der weiterhin bestehenden Bedrohung der persönlichen Freiheit bestehen Ülkes Probleme bezüglich seiner Freiheit der Wahl einer Arbeitsstelle unvermindert fort.

Artikel 93 des Militärgesetzes schreibt vor, „wer vorsätzlich Militärdienstzieher und Deserteure im öffentlichen oder privaten Sektor beschäftigt, soll nach dem Militärstrafgesetzbuch bestraft werden“. Artikel 48 Abs. 5 des Beamtengesetzes und viele andere Gesetze enthalten ähnliche Regelungen, mit dem Ziel, Militärdienst-

entzieher und Deserteure vom Arbeitsleben auszuschließen.

Auch wenn offen ist, ob dieser Artikel angewendet wird, für Ülke war und ist das Problem sehr konkret und real. In den letzten Jahren erhielt er für seine Übersetzungen eine Bezahlung immer nur über Mittelsmänner, ohne seinen eigenen Namen zu benutzen. 2011 und 2012 arbeitete er auch als Web-Journalist, der Arbeitgeber weigerte sich jedoch, seinen Namen auf der Webseite zu nennen und bestand darauf, Ülke über die Bankverbindung einer anderen Person zu bezahlen.

Diese Situation führt nicht nur zu finanziellen Einschränkungen und dazu, dass die Arbeitsmöglichkeiten deutlich beschränkt sind, sie ist auch eine Belastung, wenn es um die Ausführung geht. Ülke wird nicht nur schlechter und indirekt bezahlt, er wird auch an seiner Möglichkeit gehindert, eine soziale „Persönlichkeit“ zu sein.

Eine andere Folge ist, dass er nicht das System der sozialen Sicherheit in Anspruch nehmen kann. Ülke hat keine Möglichkeit, sich bei den Sozialversicherungen anzumelden, seit er im März 1999 aus dem Gefängnis entlassen wurde. Ülke ist nun 42 Jahre alt, ist nicht krankenversichert und sieht keinerlei Möglichkeit, eines Tages eine Rente zu beziehen.

In der Konsequenz stellt die Aufhebung des Haftbefehls gegen Ülke leider keine ausreichende Lösung seines Problems dar. Mein Mandant, Ülke, sieht das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nur dann als umgesetzt an, wenn die türkischen Behörden seine Legalisierung in einer angemessenen Art und Weise schriftlich und öffentlich anerkennen.

Hochachtungsvoll
Hülya Üçpınar

*Rechtsanwältin Hülya Üçpınar: Ref 39437/98, 24/01/2006 Ülke Judgment, Final on 24/04/2006. 20. September 2012.
Übersetzung: rf*

Ministerausschuss des Europarates

Entscheidung zum Fall Ülke

Die Ausschussmitglieder

1. stellen fest, dass nach Angaben der türkischen Regierung der Name des Antragstellers von der Fahndungsliste der Polizei entfernt worden ist, aufgrund der Entscheidung des Militärgerichts Eskişehir vom 4. Juni 2012, mit der der Haftbefehl gegen den Antragsteller aufgehoben wurde;
2. sehen mit Interesse die Zusicherungen der türkischen Regierung, dass der Antragsteller seine zivilen Rechte ohne Einschränkungen wahrnehmen, einen Reisepass erhalten und ins Ausland reisen kann;
3. stellen jedoch fest, dass aufgrund der sich in Kraft befindlichen Gesetzgebung weiterhin Ermittlungen gegen den Antragsteller wegen Desertion anhängig sind

und es daher eine theoretische Möglichkeit gibt, dass der Antragsteller weiter Verfolgung und Verurteilung unterliegen könnte;

4. fordern deshalb die türkische Regierung auf, notwendige gesetzgeberische Schritte umzusetzen, um die wiederholte Verfolgung und Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern zu verhindern, nicht nur um die Möglichkeit auszuschließen, dass der Antragsteller weiterer Verfolgung unterliegt, sondern auch, um ähnliche Verletzungen in der Zukunft zu verhindern.

Council of Europe, Committee of Ministers. Entscheidung vom 26. September 2012 (1150. Treffen), zum Urteil 38437/98 Ülke gegen Türkei des EGMR vom 24.01.2006, rechtskräftig am 24.04.2006. Übersetzung: rf